

## Information für Piloten zur Flugmedizinischen Datenbank beim Luftfahrt-Bundesamt

Sehr geehrte

Der Bundestag hat am 28.06.2016 das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beschlossen. Das Gesetz ist am 03.07.2016 in Kraft getreten und hat weitreichende Folgen für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten in den Fliegerärztlichen Untersuchungsstellen und Flugmedizinischen Zentren.

Mit der Gesetzesänderung wird eine **Flugmedizinische Datenbank** beim Luftfahrt-Bundesamt eingerichtet, in der die persönlichen Daten aller Luftfahrer gespeichert werden, die über eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Lizenz verfügen oder sich in der Bundesrepublik Deutschland um eine Lizenz bewerben. Diese Daten beinhalten:

- ⑩ Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag und Geschlecht
- ⑩ Anschrift des Inhabers des Tauglichkeitszeugnisses, Datum der flugmedizinischen Untersuchung, Referenznummer
- ⑩ Art des Zeugnisses, der im Zeugnis eingetragenen Auflagen, und Einschränkungen und der Gültigkeitsdauer
- ⑩ **die detaillierten medizinischen Ergebnisse der Tauglichkeitsuntersuchung und die Beurteilung des Bewerbers (personenbezogene medizinische Befunde)**
- ⑩ sonstige personenbezogene Vermerke des Luftfahrt-Bundesamtes in Bezug auf die Tauglichkeit.

Diese - sehr persönlichen und sensiblen – Daten werden dem Luftfahrt-Bundesamt durch die flugmedizinischen Sachverständigen und die flugmedizinischen Zentren übermittelt. Das bedeutet, dass ich **alle** Ihre Angaben im Antrag für die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses und **alle** meine Untersuchungsergebnisse (Größe, Gewicht, Augen- und Haarfarbe, Blutdruck und Puls, Ergebnis der körperlichen Untersuchung, Ergebnis der Seh- und Hörprüfung und der technischen Untersuchungen) unter Nennung von Name, Vorname, Geburtsdatum und Referenznummer an das Referat Flugmedizin beim LBA übermitteln **muss**. Die medizinischen Sachverständigen des Luftfahrt-Bundesamtes und deren Hilfspersonal haben per Gesetz Zugriff auf alle (also auch auf Ihre) Daten der Flugmedizinischen Datenbank. Ihr Einverständnis für eine Einsichtnahme durch die medizinischen Sachverständigen des LBA ist nicht erforderlich, Sie können der Einsichtnahme auch nicht widersprechen.

Bitte entscheiden Sie vor dem Ausfüllen des Antrags für die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses, ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten an die Flugmedizinische Datenbank beim Luftfahrt-Bundesamt einverstanden sind.

Elmar Hein

Version 1.0/11.07.16